Satzung des SV-Rüdnitz/Lobetal 97 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SV Rüdnitz/Lobetal 97. Er hat seinen Sitz in 16321 Bernau bei Berlin, Bodelschwinghstr. 3 und ist im Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die aktive Förderung

- des Kinder- und Jugendsportes,
- der sportlichen Betätigung behinderter Menschen im Rahmen der vom Verein gebotenen Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden,
- des Freizeitsportes in seiner ganzen Breite,
- eines auf Kommunikation und sozialen Halt bietenden Vereinslebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Aktivitäten sind auf die direkte Erfüllung des genannten Zweckes gerichtet bzw. sollen deren Erfüllung dienlich sein.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass den Kindern und Jugendlichen Trainingsmöglichkeiten sowie regulärer Wettkampfbetrieb und den Behinderten Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb geboten werden. Darüber hinaus sollen regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen und ein aktives Vereinsleben durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze; Aufgaben des Vereins – Erhaltung des Kindeswohls

Der SV Rüdnitz/Lobetal 97 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Verein setzt sich aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt ein und hat Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt bei der Betreuung von Mädchen und Jungen im Sinne eines Verhaltenscodexes eingeführt.

Alle Funktionsträger im Sport, vom Vorstand über die Abteilungsleiter, Jugendleiter bis zu den Übungsleitern und Trainern, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer betreuen oder qualifizieren, versprechen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Leitlinien.

§ 4 Mittelverwendung

Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des im § 2 definierten Vereinszweck eingesetzt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt somit keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Der Verein verfolgt seinen Zweck für seine aktiven Mitglieder. Aktives Mitglied können nur natürliche Personen werden, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- durch Besitz eines entsprechenden Ausweises und unabhängig von ihrem Alter als behinderter Mensch gelten,
- sich unabhängig vom Alter innerhalb der vom Verein gebotenen Möglichkeiten sportlich aktiv betätigen wollen.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird die Mitgliedschaft erst wirksam, wenn ein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaft auf dem Aufnahmeantrag schriftlich gestattet. Für nicht volljährige bzw. nicht mündige Mitglieder wird das Stimmrecht durch jeweils einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Passive Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Passives Vereinsmitglied wird, wer sich durch schriftliche Anerkennung der Satzungsziele verpflichtet, sich für deren Erfüllung einzusetzen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt eines Mitgliedes, dem Ausschluss aus dem Verein, dem Tod eines natürlichen Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde, sofern eine Kündigungsfrist von 4 Wochen eingehalten wird.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Beschluss des Vorstandes, sofern das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als zwölf Monate rückständig ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder des Vereins haben eine Bringepflicht. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung.
- den Vorstand und
- den erweiterten Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere
- in der Durchsetzung der zu den Vereinszielen notwendigen Maßnahmen und Aktivitäten,
- in der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- in der Ausführung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- in der Aufstellung und Abrechnung des Jahreshaushaltes, einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses,
- in der Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit sechs Monaten Vereinsmitglied sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Bis zur nächsten ordentlichen Wahl kann der Vorstand bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes einen Nachfolgekandidaten kooptieren. Der Nachfolgekandidat hat keine alleinige Vertretungsvollmacht.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Dem Vorstand nach BGB können bis zu 5 Beisitzer mit Beraterfunktion beigeordnet werden.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und bringen ihre Fachkenntnisse und Ideen beratend ein. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

Die Beisitzer werden mindestens einmal im Monat zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Beisitzer können vom Vorstand je nach Bedarf mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie z.B.

- Beisitzer Fußballspielbetrieb, unterstützend für die Kommunikation mit den DFB-Medien

- Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit, unterstützend für die Präsentation des Vereins im Internet und den sozialen Medien

- Beisitzer Sponsoring / Werbepartner, unterstützend für die Gewinnung und Pflege von Sponsoren und Werbepartnern

Den Beisitzern können vom Vorstand aufgabenbezogene eingeschränkte Vollmachten schriftlich erteilt werden.

§ 12 Wahl / Benennung erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch den Vorstand benannt. Beisitzer können nach 2 Jahren wieder benannt werden.
Bei Notwendigkeit kann der Vorstand die Benennung jederzeit ändern.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- vom Vorstand delegierte Beschlüsse,
- sonstige Aufgaben, die diese Satzung oder das Gesetz vorschreiben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch den Aushang an der Vereinsinformationstafel einberufen. Über die Ergänzung der Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds ein Beschluss herbeigeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kommt auf die Zahl der gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Für nicht volljährige bzw. nicht mündige Mitglieder wird das Stimmrecht durch jeweils einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden des Vereines unterschrieben. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden unterschreibt der 2. Vorsitzende des Vereines.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Ein Kassenbericht ist einmal jährlich zu erstellen. Über Ergebnisse wird die Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt und damit die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet bleibt, so geht das gesamte Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die an die Stadt Bernau / Ortsteil Lobetal und Rüdnitz und deren Rechtsnachfolger über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zur Unterstützung des Kinder- und Behindertensports zu verwenden haben.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so soll die Mitgliederversammlung einen Liquidator wählen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator zur Wahl vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung des Liquidators mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bernau, den 20.03.2026

Manuela Schröder _____

Lutz Straube _____

Ulf Kerstan _____